

99107065070000

Meldung zur Sozialversicherung für Beschäftigte Abmeldung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/102690918/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107065070000
Leistungsbezeichnung I	Meldung zur Sozialversicherung für Beschäftigte Abmeldung
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigte bei der Sozialversicherung abmelden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Minijob abmelden, Abmeldung, Aushilfe abmelden, Arbeitnehmer abmelden, SV-Meldeportal, Arbeitgeberpflichten, Arbeitgebermeldeverfahren, Sozialversicherung abmelden, Melde- und Beitragsnachweisverfahren, Arbeitnehmerin abmelden, geringfügige Beschäftigung abmelden, SV-Meldeportal für Arbeitgeber, Beschäftigung abmelden
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Abmeldung (70)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sbg_4/_28a.html https://www.gesetze-im-internet.de/de_v/
Teaser	Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Ihr Unternehmen verlässt, müssen Sie das Ende des Beschäftigungsverhältnisses der Sozialversicherung melden.
Volltext	Wenn das Beschäftigungsverhältnis zwischen Ihnen und Mitarbeitenden endet, müssen Sie diese Beschäftigten bei der Sozialversicherung abmelden. Das Abmeldeverfahren ist mit Ausnahme von Minijobs in Privathaushalten für alle Beschäftigten gleich. Für Minijobs in Privathaushalten müssen Sie das Haushaltsscheck-Verfahren bei der Minijob-Zentrale nutzen. Abmeldungen bei der Sozialversicherung müssen Sie elektronisch abgeben. Wenn Sie in Ihrem Betrieb ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, übermitteln Sie die Meldungen mit diesem Programm. Das erfolgt automatisiert. Alternativ können Sie eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe verwenden, um die Daten an die Sozialversicherung zu übermitteln, zum Beispiel das SV-Meldeportal. Bei der Abmeldung geben Sie auch das

Modul	Sachverhalt
	beitragspflichtige Arbeitsentgelt für den Meldezeitraum an.
Erforderliche Unterlagen	Es sind keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	• Es gibt keine Voraussetzungen.
Kosten	Die Leistung ist grundsätzlich kostenlos. Wenn Sie das SV-Meldeportal nutzen, fallen Nutzungsgebühren an.
Verfahrensablauf	Je nachdem, ob Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnung im eigenen Betrieb vornehmen oder ausgelagert haben, können Sie die Abmeldung selbst erstellen oder durch Ihre externe Dienstleistungsstelle wie zum Beispiel eine Steuerberatung, ein Lohnbüro oder ein Servicerechenzentrum erstellen lassen. • Wenn Sie ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, können Sie die Meldung aus diesem Programm mit dem Meldegrund "30", Ende der Beschäftigung, abgeben. • Wenn Sie kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, können Sie die Meldung über eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe wie zum Beispiel dem "SV-Meldeportal" abgeben. • Wenn Sie das SV-Meldeportal nutzen, gehen Sie wie folgt vor: Gehen Sie auf die Website des SV-Meldeportals. Wenn Sie noch kein Nutzerkonto haben, registrieren Sie sich erstmalig. Melden Sie sich mit Ihren Anmeldedaten, Ihrem ELSTER-Organisationszertifikat und Ihrer Betriebsnummer an. Unter "Formulare" wählen Sie die Kachel "SV-Meldung" und dort das Formular "Abmeldung" aus. Wählen Sie das Element "30 Ende der Beschäftigung". Füllen Sie das Formular aus. Alle Felder sind mit Hilfetexten hinterlegt. Auch ein Handbuch steht zur Verfügung. Nachrichten und Rückmeldungen finden Sie in Ihrem dortigen Postfach. Speichern Sie die Meldung elektronisch oder drucken Sie sie aus und nehmen Sie sie zu den Entgeltunterlagen.
Bearbeitungsdauer	Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Annahme und Verarbeitung Ihrer Daten dauert ungefähr 15 Minuten.

Modul	Sachverhalt
Frist	Sie müssen Ihre Beschäftigten mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses von der Sozialversicherung abmelden.
weiterführende Informationen	https://info.sv-meldeportal.de/ https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/02_gewerblich/03_infos_fuer_arbeitgeber_und_entgeltabrechner/091_arbeitgeberservice/node.html https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuerv/gemeinsame_rundschreiben/gemeinsame_rundschreiben.jsp
Hinweise	• Wenn Sie Beschäftigte nicht abmelden, beziehungsweise nicht richtig oder nicht rechtzeitig abmelden, handeln Sie ordnungswidrig und müssen mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 EUR rechnen.
Rechtsbehelf	Einspruch: Wenn Sie einen Bußgeldbescheid erhalten, weil Sie die Meldepflicht nicht eingehalten haben, können Sie innerhalb von 2 Wochen Einspruch einlegen.
Kurztext	• Meldung zur Sozialversicherung für Beschäftigte Abmeldung • Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen bei Ende der Beschäftigung die ausgeschiedenen Beschäftigten bei der Sozialversicherung abmelden • Meldungen elektronisch mit Hilfe systemgeprüfter Programme oder Ausfüllhilfen • Abmeldung mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens nach 6 Wochen • mit der Abmeldung ist das beitragspflichtige Entgelt zu melden • abweichendes Verfahren für Minijobs in Privathaushalten mit dem Haushaltsscheck-Verfahren • zuständig: jeweilige Krankenkasse beziehungsweise Minijob-Zentrale
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Meldung zur Sozialversicherung für Beschäftigte

Modul

Sachverhalt

Abmeldung, Meldung zur Sozialversicherung für
Beschäftigte Abmeldung